

Merkblatt Digitaler Nachlass – Sterben 2.0

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Juni 2021

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt.
Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch
Passagen daraus weiter verwendet werden.
Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft.
Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen.

Inhalt

1.	Die Anordnungen für den eigenen Todesfall beginnen im Hier und Jetzt	5
2.	Definition – digitaler Nachlass	5
3.	Worum geht es bei der digitalen Nachlassplanung?	5
4.	Rechtliche Aspekte rund um den digitalen Nachlass	5
5.	Eine erschreckende Tatsache mit fatalen Auswirkungen	5
6.	Der digitale Nachlass betrifft jeden – auch Sie!	6
7.	Gedankenanstösse zum Thema der Nachlassplanung – Testament	6
7.1	Formvorschriften Testament	6
8.	Wenn nicht jetzt, wann dann? Ihr persönlicher digitaler Nachlass	6
9.	Richtig vorsorgen im Hier und Jetzt	6
9.1	Drei Tipps zur Vorsorge des digitalen Nachlasses	7
9.2	Drei Tipps für das Erstellen der Übersicht des digitalen Nachlasses	7
10.	Umgang mit Benutzerkonten und Daten festlegen	7
11.	Der digitale Willensvollstrecker – die Person Ihres Vertrauens	7
12.	Vorsorge: Unterteilung der Listen innerhalb des digitalen Nachlasses	7
12.1	Elektronische Geräte/Speichermedien	7
12.2	E-Mail-Konten - diese Vorkehrungen können Sie zu Lebzeiten treffen	7
12.3	Soziale Medien	8
12.4	Übersicht der wichtigsten sozialen Netzwerke	8
12.5	Weitere Beispiele von Social Media Plattformen & Messenger Diensten	12
12.6	TikTok (Musical.ly) – der rising Star bei den Youngstern	12
12.7	Kostenpflichtige Onlinedienste / Streamingdienste / Lizenzen	12
12.8	Virtuelle Finanzkonten	14
12.9	Andere virtuellen Konten	14
13.	Die Hürden der Bürokratie erwartet die Angehörigen, falls nichts geregelt wurde	14
14.	Welche Möglichkeiten haben die Angehörigen, falls keine Vorkehrungen getroffen wurden	14
14.1	Google	17
14.2	Microsoft	17
14.3	GMX	17
15.	Offene Fragen, mit denen sich Familienangehörige / digitaler Willensvollstrecker beschäftigen müssen bei einem Todesfall	17
16.	Hinterlegungskonzept von PlusMinus50.ch	17
17.	Phase I – Vorsorge Digitaler Nachlass	18
a)	Eigene Kontaktdaten erfassen	18
18.	Phase II – Todesfall oder Handlungsunfähigkeit – Nachlass weitergeben	18
19.	Fallbeispiele & Fragen und Antworten rund um das Thema Digitaler Nachlass	20
20.	Sie hinterlassen Spuren im Netz ...	22

Wohnrecht
Todesfall
 Eigenkapital
Schulden
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
 Ertragswert
 Wohnsitz
 Plan B
Ehevertrag
Selbstständigkeit
Familie
 Anlageberatung

Wohnrecht
Vollmacht
 Vermögensplanung

Risikoplanung
 WG
Altersvorsorge
 Ergänzungslleistung
 Studium
 Schuldbrief

Steuern
 Eigentum
 Unterhalt
 GWG

Scheidung
 Umzug
 Renditen
 Ertragswert
 Darlehen
 Baukredit

KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug

Testament
 Versicherung
 Steuerauscheidung
 Vorsorge 3a
 Bürgschaft

Krankheit
 Penalty
 Begünstigung

Heiraten
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug

Erbvertrag
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel

Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften

Unfall
 Kinder
 Güterstände
 Vermächtnis

Konkubinats
 Weiterbildung
 Nachwuchs

plussnuitw.
 50



1. Die Anordnungen für den eigenen Todesfall beginnen im Hier und Jetzt

Wenn Sie diesen Titel lesen, werden Ihnen wohl umgehend Gedanken rund um Schlagwörter wie die eigene Endlichkeit, die Nachlassplanung und die Angehörigen durch den Kopf kreisen. Und mit grösster Wahrscheinlichkeit werden Sie nicht spontan Ihr «Brainstorming» einem noch jungen, aber wesentlichen Aspekt widmen; die Rede ist vom digitalen Nachlass. Ein Thema, welches wenn es um Ihren letzten Willen geht, nicht vernachlässigt werden sollte und stetig einen noch nachhaltigeren Stellenwert in unserem Alltag einnimmt.

2. Definition – digitaler Nachlass

Beim digitalen Nachlass oder digitalem Erbe handelt es sich um eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers, insbesondere dessen Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Es zählen auch Eigentumsrechte des Verstorbenen an Hardware, Nutzungsrechte an der Software, Urheberrechte und Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen und Blogs dazu. (Quelle Wikipedia)

3. Worum geht es bei der digitalen Nachlassplanung?

Das Thema der digitalen Nachlassplanung rückt immer mehr in den Vordergrund, zumal unser Alltag geprägt, ja sogar dominiert ist, von digitalen Medien.

Seit der Digitalisierung aller Lebensbereiche hinterlassen Menschen, wenn sie sterben, nicht nur in der analogen Welt ihre Spuren, sondern auch in der digitalen: Das sind z.B. Texte, Fotos oder Videos, die auf technischen Geräten wie Computern, Laptops, Tablets oder Smartphones und/oder im Internet gespeichert sind, Social Media Profile, Websites, Blogs, Kundenkonten, Online-Abonnements, Paypal-Guthaben oder Digitalwährungen wie Bitcoin.

Der normale «User» – wie Sie und ich – regelt die meisten privaten und geschäftlichen Angelegenheiten zunehmend online, wir machen uns jedoch meist keine Gedanken darüber, was im Fall des Todes oder einer Urteilsunfähigkeit mit den Daten geschehen soll. Jede zweite Person hat die Zugangsdaten zu Internet-Diensten nur im Kopf. Stirbt diese Person unerwartet, so nimmt sie alle diese Informationen mit in das Jenseits.

4. Rechtliche Aspekte rund um den digitalen Nachlass

Daten wie digitale Dokumente, Bilder und Videos, die auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind, fallen zusammen mit anderen Vermögenswerten in die Erbmasse. Gemäss Erbrecht wird eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben übertragen. Soll beispielsweise der Ehepartner den Personal Computer und den Laptop erben, muss der Erblasser zusätzlich Anweisungen erteilen, wen er über den Tod hinaus die Verwendung der darauf gespeicherten Daten bestimmen will. Der Auftrag, wer sich wie um die Daten kümmert, sollte im Testament integriert werden. Alternativ ist auch möglich, dass man jemanden beauftragt, der sich dann wie und um welche Daten kümmert. Dies sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Einen digitalen Willensvollstrecker sollten Sie dann einsetzen, wenn die Erben nur zu einem Teil der Daten Zugang erhalten sollen.

Umstritten ist im Schweizer Recht die wichtige Frage, ob Ihre Angehörigen nach Ihrem Tod ein Lösungs- oder Zugangsrecht bei Ihren Benutzerkonten haben. Die laufenden Revisionen des Erbrechts sowie des Datenschutzgesetzes sollten – hoffentlich in naher Zukunft – für Klarheit sorgen. Ein weiteres Problem liegt darin, dass viele Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und unklar ist, welches Recht überhaupt anwendbar ist. Gerade bei Daten zu Mail-Konten verweisen viele Provider auf den Persönlichkeits- und Datenschutz. Umso wichtiger ist es deshalb, dass Sie den Umgang mit Ihren Benutzerkonten bereits zu Lebzeiten regeln, sprich im Hier und Jetzt.

5. Eine erschreckende Tatsache mit fatalen Auswirkungen

Über 90% der Internetbenutzer weltweit haben keinerlei Vorsorge zu ihrem digitalen Erbe getroffen. Dies hat zur Folge, dass die Angehörigen, nebst der Trauer und einem allfälligen Trauma, die digitale Aktivität des Verstorbenen nachzeichnen müssen. Eine unzumutbare Sisyphus-Arbeit!

Umso wichtiger ist es deshalb, sich schon zu Lebzeiten Gedanken darüber zu machen, was nach dem Tod oder bei einer Urteilsunfähigkeit mit den eigenen Accounts und Daten geschehen soll. Angehörige/Erben sollten wissen, wie sie auch ohne Vorkehrungen des Verstorbenen sich im unüberblickbaren Datenschlingel zurechtfinden können. Und das sind wir unseren Nachkommen schuldig!

Plötzlicher Unfall oder eine Krankheit

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

			KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Zustand	Einlieferung	Bewusstlos	Urteilsunfähig
Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?
Notwendiges Dokument	Patienten- verfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag
			

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und
Diese sind detailliert erfasst, rechtlich g



plussnutu **50**

– WorstCase Szenario



Kommt's noch schlimmer...

Ist alles geregelt falls...?

Anordnungen im Todesfall



Organspende

Wie wären die Wünsche gewesen?

Anordnungen Organspende



Wer bekommt was und wieviel

Ist eine Nachlassplanung erstellt?

Testament / Ehe- / Erbvertrag



???

Und bei mir?
Ist es bei mir lückenlos geregelt?

Schritt 1 – 6

erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

6. Der digitale Nachlass betrifft jeden – auch Sie!

Die Digitalisierung beeinflusst auch die Art und Weise, wie wir als Gesellschaft mit den Themen Tod, Trauer, Nachlass und Erbe umgehen. Standardrituale, wie wir Trauer im Netz ausdrücken oder Routinen, wie wir digitale Spuren verstorbener Menschen handhaben, gibt es noch nicht.

Zwischen Gedenkseiten und Trauer-Tweets gilt es, eine virtuelle Gedenk- und Erinnerungskultur zu schaffen und digitale Hinterlassenschaften zu regeln. Tatsache ist: Alle, die das Internet nutzen, hinterlassen Spuren. Der digitale Nachlass ist also für jeden wichtig, der selbst im Internet aktiv ist oder Angehörige, Freunde, Bekannte, Kollegen oder Mitarbeiter hat, die ein umfangreiches Online-Leben führen.

7. Gedankenanstösse zum Thema der Nachlassplanung – Testament

Im Augenblick des Todes gehen das ganze Vermögen und alle Schulden des Verstorbenen auf die Erben über. Das Testament ist hierzulande die am häufigsten gewählte Form, um anzuordnen, wer was erhält.

In der Schweiz schreibt jedoch nur jede zweite Person ein Testament. Die andere Hälfte überlässt die Regelung des Nachlasses der gesetzlichen Erbfolge oder dem Staat. Diese Tatsache sollte uns nachdenklich stimmen.

Falls Sie Ihren Nachlass weder testamentarisch noch ervertragsmäßig geregelt haben, erfolgt die Verteilung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gesetzliche Erben sind in diesem Fall in absteigender Linie: die Nachkommen, die Eltern, die Geschwister, die Grosseltern, die Nachkommen der Grosseltern. Auch der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die verwandtschaftliche Erbberechtigung auf. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden und ist kein Testament erstellt worden, dann fällt die Erbschaft an den Staat. Auf Ihre persönlichen Zuwendungswünsche wird keine Rücksicht genommen.

Liegt ein Testament vor, erben von Gesetzes wegen nur die Pflichtteilserven (Nachkommen, überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner sowie die Eltern, falls keine Nachkommen vorhanden sind) zwingend, falls sie die ablebende Person überleben. Geschwister sind keine Pflichtteilserven. Mit einem Testament können Sie von den gesetzlichen Erbteilen abweichen und diese Möglichkeit gilt es wahrzunehmen.

Die meisten Menschen fühlen sich erleichtert, wenn sie zu Lebzeiten alles geordnet haben. Das Testament ist ein wichtiger Bestandteil dieses Ordens: Sie bestimmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, was mit dem passiert, was Sie in Ihrem Leben erschaffen haben. Ein Testament schafft Klarheit und vermeidet Streitigkeiten innerhalb der Angehörigen.

7.1 Formvorschriften Testament

Wer ein Testament verfassen will, muss die Formvorschriften beachten. Das Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, sonst ist es nicht gültig. Bereitet Ihnen das Schreiben Mühe, können Sie das Testament bei einem Notar beurkunden lassen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments müssen Sie zudem urteilsfähig und volljährig sein.

PlusMinus50.ch unterstützt Sie gerne und erstellt für Sie Ihre persönlichen Nachlassregelungsdokumente, die auf Ihre Lebenssituation und Ihre individuellen Wünsche ausgerichtet sind.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter info@plusminus50.ch

8. Wenn nicht jetzt, wann dann? Ihr persönlicher digitaler Nachlass

Niemand denkt gern an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. Wir sind uns bewusst, dass es nicht selbstverständlich ist, sich hinzusetzen und niederzuschreiben, was geschehen soll, wenn man eines Tages nicht mehr kann oder nicht mehr ist. Umso bewundernswerter ist jeder noch so kleine Schritt, den man unternimmt. Dass Sie heute dieses Merkblatt in den Händen halten, ist einer davon.

9. Richtig vorsorgen im Hier und Jetzt

Am einfachsten ist es, wenn Sie als Erblasser vorsorgen und Ihren Erben Zugang zu seinem digitalen Nachlass ermöglichen. Dazu können Sie eine Liste mit den benutzten Diensten und den jeweiligen Passwörtern erstellen, die Sie zusammen mit den anderen wichtigen Dokumenten aufbewahren. Insbesondere der Zugang zum E-Mail-Konto ist wichtig, denn so können fehlende Passwörter zurückgesetzt werden.

Wenn Sie nicht möchten, dass die Erben/Angehörigen Zugang zu allen Daten und Profilen erhalten, können Sie in Ihrem Testament einen «digitalen» Willensvollstrecker einsetzen. Diesem können Sie die Aufgabe übertragen, alles zu sichten und nach Ihren Wünschen digitale Dokumente, Bilder etc. zu löschen oder den Erben zugänglich zu machen.

Je konkreter Sie festlegen, was mit dem digitalen Nachlass geschehen soll, desto selbstbestimmter ist das im digitalen Raum verbleibende Bild Ihrer Person nach Ihrem Ableben.

Es ist ratsam sämtliche Informationen auf einem Speichermedium, zum Beispiel auf einem verschlüsselten USB-Stick, zu hinterlassen. Ist die Auflistung der Accounts und Passwörter nur im Testament zugänglich, könnte wertvolle Zeit verloren gehen, da eine Testamentseröffnung manchmal Monate dauern kann.

9.1 Drei Tipps zur Vorsorge des digitalen Nachlasses

- Bestimmen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen, denen Sie Ihre persönlichen Daten überlassen möchten
- Überlegen Sie, was mit Ihren Accounts und Daten passieren soll. Eine schriftliche Übersicht/Bestandesaufnahme hilft Ihren Angehörigen/Erben
- Verwahren Sie die Passwörter zu den Online-Accounts sicher (Passwortmanager, USB-Stick)

9.2 Drei Tipps für das Erstellen der Übersicht des digitalen Nachlasses

- Oft ist einem selbst gar nicht mehr bewusst, wo man überall registriert ist. Um eine möglichst vollständige Liste anzufertigen, kann es helfen, sich über einen längeren Zeitraum hinweg beim alltäglichen Surfen zu notieren, welche Dienste Sie nutzen, auf welchen Seiten Sie sich einloggen und welche Benutzerinfos/Passwörter Sie jeweils verwenden.
- Die gespeicherten Login-Daten im verwendeten Browser können ebenfalls für das Erstellen einer möglichst vollständigen Liste hilfreich sein.
- Das Erstellen dieser Übersicht kann auch als Anlass genutzt werden, Profile zu löschen, die Sie schon länger nicht mehr verwendet haben (=> digitale Aufräumaktion).

10. Umgang mit Benutzerkonten und Daten festlegen

Wir empfehlen Ihnen ausserdem schriftlich festzuhalten, wie mit den Benutzerkonten und Daten umgegangen werden soll. Sie können beispielsweise festhalten, welche privaten Daten und Einträge (z.B. E-Mails, Fotoalben etc.) nach dem Tod im Internet weiterhin zugänglich sein bzw. welche Daten gelöscht werden sollen. Vielleicht zählen Sie zu den Userinnen und Usern, die jahrelang gewissenhaft an einer Website oder am persönlichen Online-Auftritt gearbeitet hat und wünschen, dass diese auch über Ihren Tod hinaus erhalten bleiben.

11. Der digitale Willensvollstrecker – die Person Ihres Vertrauens

In dieser Bestandesaufnahme sollten Sie unbedingt festlegen, wer im Todesfall Zugriff auf die sensiblen und persönlichen Daten erhält. Die betraute Person oder Personen sollten genügend Internetkompetenz besitzen, um sich dieser Herausfor-

derung anzunehmen und beispielsweise bei auftretenden Problemen mit Online-Diensten adäquat reagieren zu können. Denken Sie gründlich darüber nach, wen Sie für diese wichtige Aufgabe bestimmen wollen. Wem können Sie blind vertrauen? Im Idealfall bevollmächtigen Sie eine Person, die Sie gut kennt und dementsprechend auch konsequent in Ihrem Sinne handeln wird. Suchen Sie unbedingt das Gespräch mit einem oder mehreren in Frage kommenden Personen. Will der vorgesehene digitale Willensvollstrecker im Falle einer Notsituation diese Aufgabe auch wirklich übernehmen? Im Gespräch können Sie gleichzeitig über die einzelnen Punkte und Ihre Wünsche diskutieren.

Es ist naheliegend, dass Sie im ersten Moment an Ihren geliebten Partner denken, wenn es um diese wichtige Entscheidung geht, wen Sie als digitalen Willensvollstrecker einsetzen möchten. Nur denken Sie bitte auch vorsorglich daran, wie die Zukunft aussehen könnte. Ist in ein paar Jahren Ihr gleichaltriger Partner geistig und körperlich noch fit genug, um im Ernstfall diese herausfordernde Aufgabe zu übernehmen? Wir befinden uns im digitalen Zeitalter und werden laufend mit neuesten Technologien und Kommunikationsmitteln konfrontiert. Vielleicht wäre es sinnvoller eine Tochter oder einen Sohn oder ein anderes jüngeres Familienmitglied für dieses «Amt» vorzusehen? Es ist nicht relevant, ob der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte mit Ihnen verwandt ist oder nicht. Sie können sich auch für einen guten Freund/gute Freundin entscheiden. Vergessen Sie nicht, dass es für die Angehörigen sehr aufwühlend sein kann, die hinterbliebenen Konten durchzusehen.

PlusMinus50.ch bietet Ihnen für Ihren digitalen Nachlass eine Hinterlegungskonzept, das den höchsten Sicherheitsstandards entspricht und Sie und vor allem Ihre Angehörigen/Erben im Falle einer Urteilsunfähigkeit oder im Falle Ihres Ablebens entlastet.

12. Vorsorge: Unterteilung der Listen innerhalb des digitalen Nachlasses

12.1 Elektronische Geräte/ Speichermedien







Erstellen Sie eine Liste sämtlicher elektronischen Geräte (Computer, Laptop, Tablet, Smartphone usw.) mit den entsprechenden Zugangsdaten und Passwörtern. Ergänzen Sie die Liste mit den von Ihnen erwählten Vertrauenspersonen (digitaler Willensvollstrecker). Oft ist dies die einzige Möglichkeit, um auf wertvolle gespeicherte Dateien zuzugreifen.

12.2 E-Mail-Konten - diese Vorkehrungen können Sie zu Lebzeiten treffen

Über die E-Mail-Adresse wird so gut wie alles abgewickelt. Sollten Sie sich mit dem Thema des digitalen Nachlasses vertieft

Single – Konkubinat – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

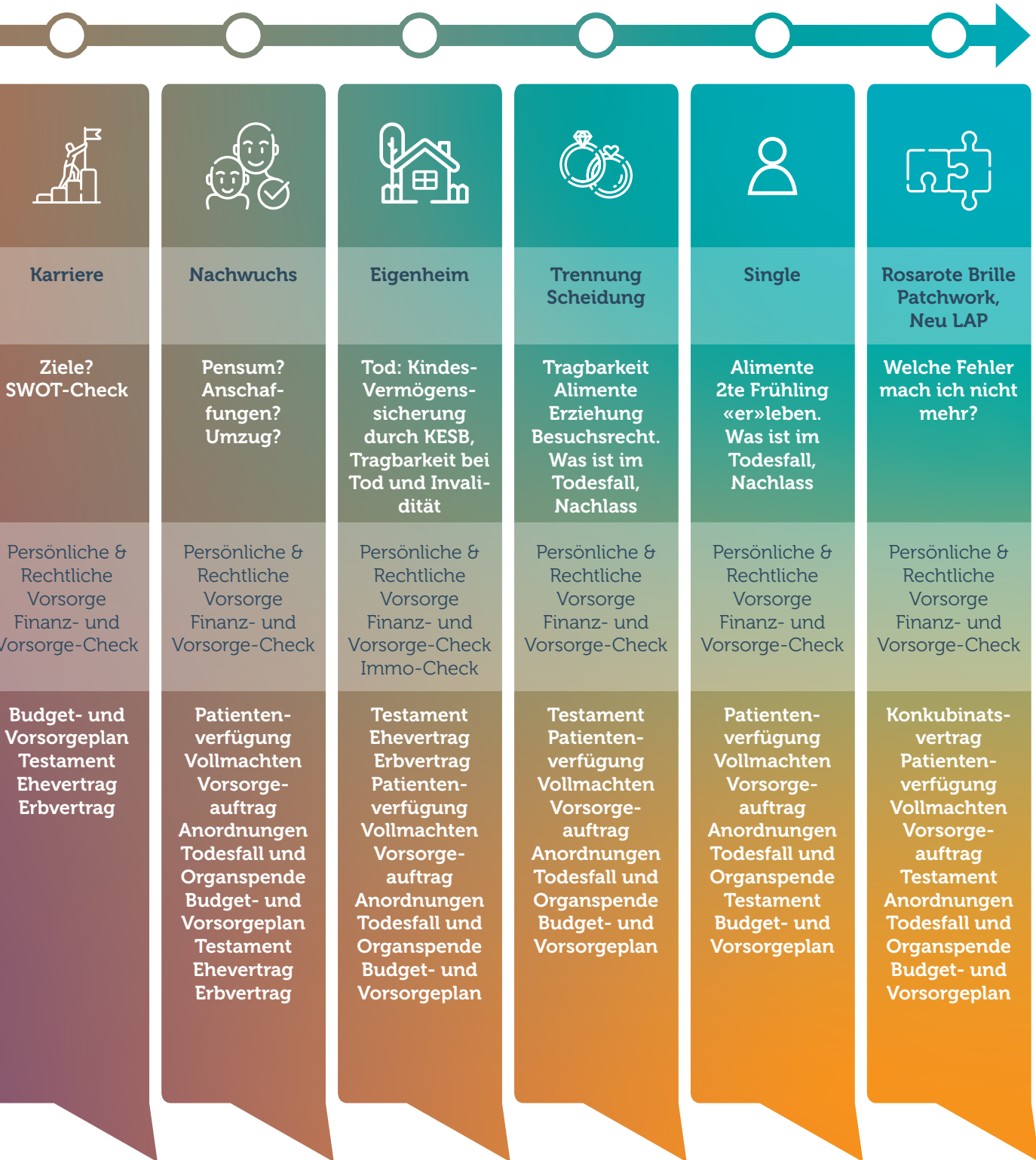
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinat	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

beschäftigen, empfehlen wir folgende Vorkehrungen. Erstellen Sie eine Liste mit sämtlichen Mail-Adressen und den entsprechenden Passwörtern und übergeben Sie diese einer Vertrauensperson. Sie können auch eine ausgedruckte Liste mit allen anderen Zugangsdaten erstellen. Wer sich um die Nachlassverwaltung kümmert, hat es um einiges leichter, wenn die Zugangsdaten für das Mail-Konto bekannt sind, weil man dadurch auch Passwörter anderer Online-Dienste zurücksetzen kann.

Möchten Sie nicht ständig daran denken, die Zugangsdaten bei einem Passwortwechsel auf dem Papier zu ändern, dann haben Sie die Möglichkeit einen Passwort-Manager einzusetzen. Dieser stellt sicher, dass Sie sich nur noch ein Passwort merken müssen, welches Ihr digitaler Willensvollstrecker auch kennt. Passwort-Manager haben auch den Vorteil, dass über das Mail-Kennwort hinaus alle übrigen Passwörter für Online-Dienste gespeichert werden können.

Beachten Sie bitte, dass Sie beim Verwenden eines Passwortmanagers das Master-Passwort an einem sicheren Ort aufbewahren, der aber auch für Ihre Angehörigen/Erben zugänglich ist.

Hier können Sie testen, wie sicher Ihr Passwort ist, bzw. wie schnell es geknackt werden kann.
www.howsecureismypassword.net

12.2.1 Provider wie Google & Microsoft bieten einfache Vorkehrungen an

Der **Google Inaktivitätsmanager** ermöglicht seinen Nutzern bereits zu Lebzeiten, vor auszuplanen und zu entscheiden, was nach dem Tod geschehen soll. Wenn Ihr Konto für einen längeren Zeitraum (der von Ihnen als 3, 6, 12 oder 18 Monate festgelegt wird) inaktiv bleibt, können Sie Google anweisen, es zu löschen oder Ihre Zugriffsdaten an vorher festgelegte Personen Ihres Vertrauens weiterzuleiten.

Sie können mehrere Vertrauenspersonen angeben, die im Fall Ihres Ablebens kontaktiert werden sollen. Zusätzlich können Sie die Daten mit diesen zuvor ausgewählten vertrauenswürdigen Dritten teilen. Dabei besteht die Möglichkeit, bei der Nutzung von mehreren Google-Services, festzulegen, welche Daten mit wem geteilt werden sollen. So können Sie zum Beispiel festlegen, dass zum Beispiel die Fotoalben lediglich mit der Familie geteilt werden, die Partnerin oder der Partner Zugriff auf das Gmail-Postfach erhält und Video-Inhalte auf YouTube öffentlich zugänglich bleiben.

Microsoft (Outlook.com-Konten, Skype etc.) bietet Ihnen einen so genannten «Nächster Angehöriger-Prozess» an. Dabei können Sie Ihre Wünsche für Ihre Microsoft-Konten nach Ihrem Tod festlegen, einschliesslich der Frage, ob Sie möchten, dass Microsoft Ihren Angehörigen eine DVD mit dem Inhalt des Accounts schickt.

Erstellen Sie eine Liste sämtlicher E-Mail-Providern mit den entsprechenden Zugangsdaten und Passwörtern. Ergänzen Sie die Liste mit den von Ihnen erwähnten Vertrauenspersonen (digitaler Willensvollstrecker). Zu den bevorzugtesten Providern zählen Gmail | Outlook/Hotmail | GMX | Yahoo | Bluewin | Mail.de | AOL | Telekom usw.

Wir empfehlen Ihnen, alle Ihre Benutzernamen und Passwörter zu hinterlegen, damit Ihre Vertrauenspersonen die Konten nach Ihrem Tod schnell verwalten können. Zum Beispiel auf einem USB-Stick, mittels einem «Digitalen Passwort-Manager» oder bei einem digitalen Aufbewahrungsdienst, der von PlusMinus50.ch angeboten wird.

12.3 Soziale Medien

12.3.1 Was passiert mit Ihren Social Media Profilen nach dem Tod?

Natürlich ist es für uns alle ein unangenehmer Gedanke, sich mit dem eigenen Ableben auseinanderzusetzen. Stirbt ein User, lebt sein Profil erstmal weiter. Sicherlich müssen Ihre E-Mail-Konten, Facebook-, Instagram und LinkedIn-Profile nicht das Erste auf der Liste sein, wenn Sie sich Gedanken zu Ihrem Nachlass machen. Dennoch es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen, um den persönlichen digitalen Nachlass zu verwalten. Denn so unterschiedlich die einzelnen Netzwerke sind, so verschieden ist auch die Handhabung mit den Profilen verstorbener User.

Wer seinen Angehörigen zusätzlichen Stress und Kummer ersparen möchte, kann bereits jetzt – also zu Lebzeiten - vorsorglich die folgenden Schritte in die Wege leiten, um die gewünschte Verwaltung des digitalen Erbes zu sichern.

12.3.2 Auflistung aller sozialen Medien, bei denen Sie vertreten sind

Erfassen Sie bitte Ihre Accounts und Zugangsdaten in den sozialen Medien, die Sie Ihren Vertrauenspersonen übermitteln möchten. Auch hier sollten Sie genau festlegen, wer auf welche Informationen Zugriff haben soll.

12.3.3 Auflistung aller automatisch gelöschten sozialen Medien, bei denen Sie ein Konto/Profil haben/hatten

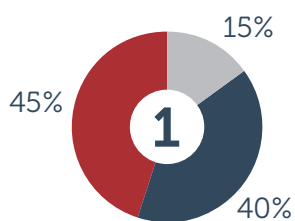
Bitte geben Sie Ihre Konten in den sozialen Medien an, die dann durch die von PlusMinus50.ch beauftragte SecureSafe automatisch 30 Tage nach Ihrem Tod, bzw. dem Erhalt der Sterbeurkunde gelöscht werden sollen. Ihre Vertrauenspersonen werden die Zugriffsdaten dieser Konten nicht sehen.

12.4 Übersicht der wichtigsten sozialen Netzwerke

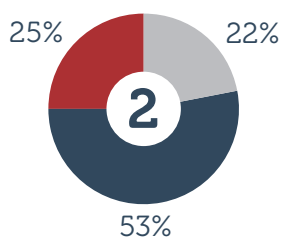
12.4.1 Facebook – das weltweit grösste soziale Netzwerk

Facebook ist mit Abstand das weltweit grösste soziale Netzwerk, bei dem Personen ein virtuelles Profil ihrer eigenen Person anlegen und sich mit anderen Nutzern vernetzen können. Mit grösster Wahrscheinlichkeit haben auch Sie ein Facebook Profil, in der Regel bestehend aus Informationen zu Ihrem Leben, Name und Geburtsdatum, Wohnort, Schulen und Universitäten oder Arbeitgeber. Des Weiteren können Sie private Fotos in diversen Alben hochladen und Videos posten. Definierte Freunde können sich gegenseitig zu Gruppen oder Veranstaltungen einladen und durch viele weitere Funktionen in Kontakt treten. Immer mehr Unternehmen/Vereine etc. sind mit ihren

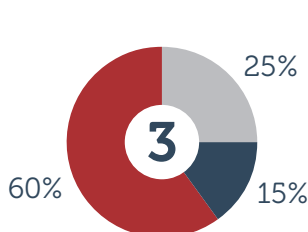
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



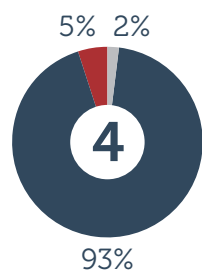
Patientenverfügung



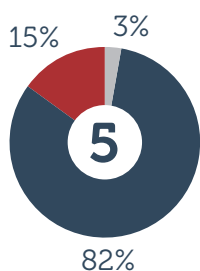
Generalvollmacht



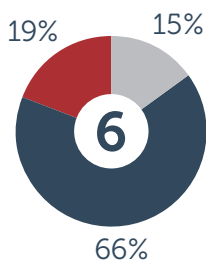
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende



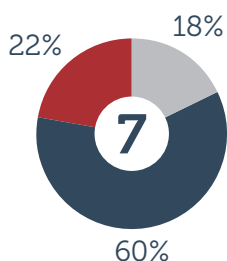
Konkubinatsvertrag



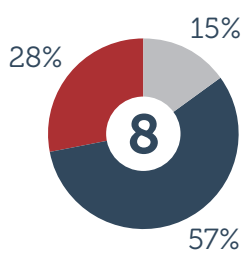
Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.

- 1 Personen, die einen Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Risikoplanung haben



Nachlassplanung



Risikoplanung

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!



News, Angeboten und Dienstleistungen ebenfalls auf Facebook vertreten. Die «User» von Facebook sind mittlerweile wesentlich älter, denn für jüngere Leute haben sich zwischenzeitlich diverse Alternativen aufgetan, die mehr Unterhaltung versprechen.

Vorsorge bei Facebook zu Lebzeiten

Bei Facebook besteht die Möglichkeit das Profil nach dem Tod in einen Gedenkzustand versetzen zu lassen. Dann erscheint vor dem Profilnamen «In Erinnerung an». Angehörige und Freunde könnten dann nach wie vor auf die Pinnwand schreiben. Dieser Gedenkzustand kann aber nur hergestellt werden, wenn ein nachgewiesener Angehöriger Facebook mit einer Kopie der Todesurkunde über das Ableben informiert. Möchten Sie, dass eine bestimmte Person das Recht erhält, Ihre Gedenkseite zu verwalten, dann haben Sie die Möglichkeit dies bereits jetzt in den Profileinstellungen mit einem Nachlasskontakt festzulegen. Besprechen Sie mit dem von Ihnen festgelegten digitalen Willensvollstrecker das Vorgehen sowie Wünsche bei der Profilpflege.

Selbstverständlich haben Sie bereits zu Lebzeiten bei Facebook die Option, dass im Falle Ihres Ablebens, Ihr Profil komplett und dauerhaft gelöscht wird (Profilspernung). Somit wird u.a. verhindert, dass die Liebsten und Angehörigen jährlich an den Verlust erinnert werden, wenn auf dem Profil des Verstorbenen, Glückwünsche zum Geburtstag eingehen.

12.4.2 LinkedIn – das internationale Karriere-Netzwerk

LinkedIn zählt ebenfalls zu den weltweit grössten sozialen Netzwerken und hat sich auf das Knüpfen und Pflegen von Geschäftsbeziehungen spezialisiert. Da das Berufsnetzwerk seinen Sitz in Amerika hat, dominiert auf dem Portal die englische Sprache. Dementsprechend lassen sich über LinkedIn auch leicht internationale Kontakte knüpfen. Eine Basis-Mitgliedschaft bei LinkedIn ist kostenlos. Durch ein Upgrade auf eine kostenpflichtige Premium-Mitgliedschaft können Sie als Nutzer die Funktionalitäten des Netzwerks erweitern. Das Portal ist dabei vor allem bei Führungs- und Fachkräften sowie Experten beliebt. Auch Unternehmen haben die Möglichkeit, geschäftliche Profile anzulegen.

Vorsorge bei LinkedIn – nicht möglich zu Lebzeiten

Bei dieser Karriere-Plattform ist es als User nicht möglich spezielle Einstellungen vor dem eigenen Todesfall zu treffen. Jedoch können die Angehörigen nach dem Ableben eines Users ein Online-Formular ausfüllen, um das Entfernen des Profils zu veranlassen. Neben den Angaben zum verstorbenen Mitglied verlangt LinkedIn ein Todesdatum, einen Link zur Todesanzeige oder zu einem Zeitungsartikel, der den Tod bescheinigt, sowie den Namen der Firma, bei der der Verstorbene zuletzt tätig war.

12.4.3 Xing – das deutschsprachige Pendant zu LinkedIn

XING ist ein soziales Netzwerk, welches sich auf das Pflegen und Knüpfen von beruflichen Kontakten im deutschsprachigen Raum spezialisiert. Das Netzwerk dient den Nutzern aus allen Branchen dazu, sich zu vernetzen und Jobangebote, Mitarbeiter, Aufträge, Kooperationspartner, Konferenzen, fachlichen Rat oder Geschäftsideen zu suchen und zu finden. Das Netzwerk bietet eine kostenlose Basis-Mitgliedschaft an. Falls Sie darüber hinaus weitere Funktionen der Plattform nutzen

möchten, dann können Sie eine kostenpflichtige Premium-Mitgliedschaft abschliessen. Als Premium-Mitglieder haben Sie die Möglichkeit, umfangreiche Profile mit Texten, Bildern und Videos anzulegen, um Ihre beruflichen Kompetenzen darzustellen. Auch Unternehmen und Selbstständige haben die Möglichkeit, ein Profil auf XING anzulegen.

Vorsorge bei Xing - nicht möglich zu Lebzeiten

Nach dem Tod haben die Erben Anspruch auf das Profil. Möchten Sie dies nicht, können Sie dies in Ihren Profil-Einstellungen vermerken, dass der Account nicht vererbt, sondern gelöscht werden soll. Die Löschung erfolgt etwa 12 Monate nach der Todesmeldung.

12.4.4 YouTube – das Online-Videoportal

YouTube ist ein Online-Videoportal, das Ihnen als Benutzer ermöglicht, kostenlos jede Art von Video-Clip zu veröffentlichen, zu bewerten oder natürlich anzuschauen. Wer einen Video-Beitrag auf YouTube hochladen möchte, muss zuvor einen Account bei YouTube anlegen. Die individuelle Website eines YouTube-Nutzers wird als YouTube-Kanal bezeichnet.

YouTube ist das wahrscheinlich bekannteste Internet-Videoportal überhaupt. Pro Tag werden etwa 4 Milliarden Videos angeschaut. Pro Minute laden die Mitglieder rund 70 Stunden Videomaterial auf die Plattform. Fast jeder kennt YouTube und die Nutzerzahlen sind konstant hoch. Niemand geringeres als die Google Inc. steht hinter dieser Suchmaschine für Videos aller Art.

Vorsorge bei YouTube – siehe Google-Accounts

Vorkehrungen für ein YouTube-Profil lassen sich in den Einstellungen des eigenen Google-Accounts vornehmen. Im Kontoaktivitäts-Manager können Sie definieren, welche Person nach dem Tod des Profil-Inhabers Zugriff auf die Daten hat, oder ob das Konto gelöscht werden soll.

12.4.5 Twitter – topaktuelle Kurznachrichten

Die Kommunikationsplattform Twitter wird sowohl von Privatpersonen und «Präsidenten» als auch von Unternehmen, Organisationen und Massenmedien genutzt, um kurze Textnachrichten im Internet weitreichend zu verbreiten. Diese legen einen Account bei Twitter an und können anschliessend von diesem Account aus Textnachrichten, sogenannte Tweets, mit maximal 280 Zeichen in Echtzeit veröffentlichen. Eingesehen können die Tweets von sämtlichen Internet-Usern, auch solchen, die keinen Account bei Twitter besitzen. Je prominenter eine Person oder bekannter ein Unternehmen, desto mehr Follower können diese in der Regel verzeichnen. Welchen anderen Personen oder Unternehmen man folgt wird als Liste angezeigt. Diese wird als «Timeline» oder kurz auch einfach nur als «TL» bezeichnet.

Vorsorge bei Twitter - nicht möglich zu Lebzeiten

Beim Kurznachrichtendienst muss ein Familienmitglied oder eine im Nachlass bevollmächtigte Person die Löschung des Profils beantragen. Die Person muss die Beziehung zum Nutzer offenlegen und erhält daraufhin eine Mail, in der man Angaben zum Verstorbenen machen muss und eine Sterbeurkunde beilegt. Der Antragsteller muss zusätzlich eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder ID) beilegen. Twitter wird nie Login-Daten herausgeben und beschränkt sich bei einer solchen Meldung auf die Löschung des Benutzerkontos.

12.4.6 Instagram – immer «up to date»

Bei Instagram handelt es sich um eine kostenfreie App für alle mit iOS oder Android betriebenen Mobilgeräte zum Aufnehmen und Teilen von Fotos und Videos. Instagram funktioniert, indem Sie als User zum einen die App auf Ihrem mobilen Gerät installieren und zum anderen bei Instagram einen Account anlegen. Von diesem Account aus lassen sich dann sämtliche Videos und Fotos in diversen sozialen Netzwerken posten, die dann von anderen Nutzern «geliked» oder kommentiert werden können. Es gibt dann sogenannte Follower bzw. Abonnenten, die über jedes in diesem Account neu gepostete Video oder Bild informiert werden. Seit geraumer Zeit können zudem Stories erstellt, gespeichert und kommentiert werden. Instagram gilt als Kombination aus audiovisueller Plattform und Microblog.

Vorsorge bei Instagram zu Lebzeiten

Die Handhabung mit den Nutzerkonten verstorbener User ist ähnlich wie bei Facebook. Ein direktes Familienmitglied hat zwei Möglichkeiten, wie mit einem Konto umgegangen werden kann. Wird gewünscht, dass die Inhalte ganz entfernt werden, kann man per Formular eine Kontoentfernung beantragen. Hierzu benötigt Instagram eine Sterbeurkunde des Verstorbenen sowie einen Nachweis, dass der Antragsteller als rechtmässiger Vertreter zu dieser Löschung befugt ist. Bei der zweiten Option kann das bestehende Konto in den Gedenkzustand via Antrag gesetzt werden. Der Unterschied zwischen einem Konto im Gedenkzustand und einem normalen Konto besteht einzig darin, dass keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.

12.5 Weitere Beispiele von Social Media Plattformen & Messenger Diensten

Zu den weltweit mächtigsten 4 Social Media Netzwerken zählen Facebook, YouTube, Instagram sowie WhatsApp. Zu den weiteren bekannten Social Media Netzwerken zählen u.a. Blogger - Dailymotion - Flickr - Myspace – Pinterest – Reddit – Skype – Snapchat – Soundcloud – Vimeo -Vine – WordPress – Tumblr – Zoom.

12.6 TikTok (Musical.ly) – der rising Star bei den Youngstern

Der rising Star unter den sozialen Netzwerken war im Jahr 2020 ganz klar TikTok. Anstatt von Bildern (vgl. Instagram) werden kurze, selbstgedrehte Videos mit Musik untermalt gepostet. Dazu wird häufig getanzt oder synchron mitgesungen – ein Renner bei der jüngeren Generation. Auch News, Fashion und Comedy sind Themengebiete auf TikTok. In den App Stores gehört TikTok bereits seit Jahren zu den beliebtesten Apps und gilt als Instagram für Musik.

12.7 Kostenpflichtige Online-dienste / Streamingdienste / Lizenzen

Zu den bekannten Online-Diensten zählen unter anderem eBay und Amazon. Vergessen Sie bitte nicht allfällige kostenpflichtige Lizenzen (wie z.B. Office 365, Sicherheits-Software etc.) in der Übersicht aufzuführen. Auch verwendete Cloud-Dienste wie Dropbox, Google Drive sollten auf der Liste stehen. Kostenpflichtige Online- und Streaming-Abos sollten nach Ihrem Ableben auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden, da diese Services meistens über eine hinterlegte Kreditkarte abgerechnet werden. Wenn Ihre Erben/Angehörigen über die Anmeldedaten verfügen, können diese das Abo im Mitgliederbereich problemlos kündigen. Fehlen hingegen die Anmeldedaten, müssen diese für die Abo-Kündigung den mühseligen Weg über den Kundendienst nehmen.

12.7.1 Boomende Streamingdienste

Streaming bietet uns hinsichtlich des Medienkonsums den ultimativen Komfort: Ein Knopfdruck genügt und Ihre Lieblingssendung, Ihr Film oder Ihr Song läuft sofort an. Die Zeiten, in denen Sie stundenlang warten mussten, bis der Download von ein paar Songs abgeschlossen war, sind längst vorbei. Mit dem Aufstieg von Musikplattformen wie Apple Music, Pandora und Spotify sowie mit dem Vormarsch von Filmrepositorien wie Netflix, HBO GO, Hulu und Disney+ ist Streaming heutzutage beliebter denn je.

Die wichtigsten Gründe, die für Streaming sprechen:

- **Sofort-Wiedergabe:** Sie müssen nicht warten, bis Ihre Inhalte heruntergeladen wurden. Dank Streaming können Sie praktisch unverzüglich das hören und sehen, was Sie wollen.
- **Vermeiden von hohen Kosten und Raubkopien:** Sie müssten ganz schön tief in die Tasche greifen, um sich eine CD oder einen digitalen Download von jeder Band zu kaufen, die Sie mögen. Und das Herunterladen von Alben über Torrent-Seiten ist illegal. Streaming bietet Ihnen das Beste aus beiden Welten: Eine geringe monatliche Gebühr für einen Streaming-Dienst ersetzt die Notwendigkeit, all jene Inhalte zu kaufen oder gar zu stehlen, auf die Sie zugreifen möchten.
- **Speicherplatz sparen:** Im Gegensatz zu herkömmlichen Downloads werden beim Streaming keine grossen Dateien auf Ihrem Gerät abgelegt.
- **Zugriff auf Live-Inhalte:** Sie möchten sich wichtige Live-Events wie politische Debatten oder wichtige Sportübertragungen ansehen, doch Sie haben keinen Fernseher? Mit Live-Streaming erhalten Sie über Ihren Laptop oder andere Geräte Zugriff auf diese Inhalte.
- **Zugriff auf Inhalte aus dem Ausland:** Sie sind im Ausland unterwegs, doch Sie möchten Ihre Lieblingssendung von zu Hause nicht verpassen? Falls Sie über ein VPN verfügen, können Sie Ihre Lieblingsinhalte aus Ihrem Heimatland auch unterwegs streamen.



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...

12.7.2 Hilfreiche Checkliste zur Erfassung der digitalen Spuren

- Wie lauten die genauen Internetadressen (www.xyz.ch)?
Der direkte Link zum Login eines Dienstes.
- Welchen Username / Benutzernamen verwenden Sie?
Der Benutzername, um sich beim Dienst einzuloggen.
- Mit welcher E-Mail-Adresse haben Sie sich registriert?
Die E-Mail-Adresse, mit der Sie sich registriert haben, funktioniert je nach Dienst als Benutzername.
- Wie lautet das Kennwort für den Login?
Das verwendete Passwort für den Login.
- Wurden ergänzende Passwort-Fragen definiert?
Die persönliche Antwort auf eine Frage, mit der man sich einloggen kann, wenn man das geheime Kennwort nicht mehr weiss.
- Wie lauten die Vertragskonditionen mit dem Internetdienstleister?
Welche Kosten fallen an? Wie und wann kann dieser Vertrag gekündigt werden? Gibt es eine Kopie der AGB resp. des Vertrages?
- Legen Sie pro Dienst einen digitalen Willensvollstrecker (allenfalls auch Ersatzpersonen) fest!

12.8 Virtuelle Finanzkonten

Bitte erfassen Sie auch hier die Zugangsinformationen Ihrer virtuellen Finanzkonten (vgl. Checkliste Ziffer 12.7.2)

Haben Sie ein Konto bei PayPal oder verfügen Sie über Kryptowährungen - falls ja, empfehlen wir Ihnen diese Positionen aufzulisten. Zu den 10 grössten Kryptowährungen der Welt zählen zurzeit die Folgenden: Bitcoin | Ethereum | Dash | Ripple | Monero | Litecoin | Ethereum Classic | NEM | Zcash | Factom. Online werden mehr als 700 Kryptowährungen gehandelt.

Kryptowährung, auch Kryptogeld, nennt man digitale Zahlungsmittel, die auf kryptographischen Werkzeugen wie Blockchains und digitalen Signaturen basieren. Als Zahlungssystem sollen sie unabhängig, verteilt und sicher sein. Sie sind keine Währungen im eigentlichen Sinne. 2009 wurde mit dem Bitcoin die erste Kryptowährung öffentlich gehandelt. Aufgrund des vergleichsweise grossen Marktanteils von Bitcoin werden alle anderen Kryptowährungen auch als «Altcoins» bezeichnet. (Quelle Wikipedia)

Bei PayPal handelt es sich um ein virtuelles Konto, das Sie mit Ihrem Bankkonto verknüpfen können. Zahlungen werden nicht direkt über Ihr eigenes Konto abgewickelt, sondern über die ehemalige Ebay-Tochter, die den gezahlten Betrag im Anschluss von Ihrem Konto abbucht. Der Bezahlendienst wird auch von zahlreichen anderen Online-Händlern als Zahlungsmethode angeboten.

Schwierigkeiten können beim Online-Bezahlendienst PayPal oder ähnlichen Angeboten auftreten. Denn die Erben wissen unter Umständen gar nicht, dass ein PayPal-Konto existiert. Wer Zugang zur registrierten Mail-Adresse hat, kann dies jedoch herausfinden, da PayPal monatlich ein Mail verschickt, wenn ein Guthaben auf dem Konto vorhanden ist.

Wissen die Angehörigen/digitalen Willensvollstrecker, dass ein

Konto vorhanden ist, kann gegen Vorlage des Erbteilungsvertrages / Erbscheins das Guthaben überwiesen werden. PayPal wird in einem solchen Fall prüfen, ob offene Zahlungen oder andere Konflikte bestehen, die einer Schliessung des Kontos entgegenstehen.

12.9 Andere virtuellen Konten

Bitte erstellen Sie eine Liste mit allen weiteren virtuellen Konten, die keiner der bereits erwähnten Kategorien zugeteilt werden können, sowie deren Zugangsinformationen/Passwörter usw. Legen Sie pro Konto die jeweilige/n Vertrauensperson/en fest, die die entsprechenden Schritte in die Wege leiten kann (Zugang | Informationen | Löschung Konto).

Beispiele: Partner-Börsen, Gaming usw.

13. Die Hürden der Bürokratie erwartet die Angehörigen, falls nichts geregelt wurde

Möchten die Angehörigen eine Kontolöschung durchführen lassen, müssen sie üblicherweise einen Antrag stellen und den Tod der betreffenden Person nachweisen (Sterbeurkunde); in manchen Fällen bedarf es auch weiterer Dokumente (Erbteilungsvertrages / Erbschein) oder einem Nachweis der Verwandtschaft/sonstigen Verbindung zur verstorbenen Person. Nach Vorlage dieser Unterlagen und deren Bearbeitung seitens der Onlinedienste werden, je nach Bedarf, die Konten gelöscht oder unter Umständen die Daten an die Angehörigen weitergegeben.

Die Dauer dieses Verfahrens variiert stark von Onlinedienst zu Onlinedienst, in einigen Fällen ist mit einem langwierigen Prozess von mehreren Monaten zu rechnen. Belastend wird das Ganze, da viele dieser Dienste und Firmen ihren Sitz im Ausland haben und sich sprachliche Barrieren, bürokratische Hürden (z. B. notariell beglaubigte Übersetzungen) oder Herausforderungen resultierend aus den unterschiedlichen Gesetzeslagen ergeben können.





14. Welche Möglichkeiten haben die Angehörigen, falls keine Vorkehrungen getroffen wurden

Nach dem Tod eines geliebten Menschen stehen die Angehörigen, nebst der Trauer, oft vor vielen organisatorischen Herausforderungen. Sie müssen berufliche und private Kontakte informieren, offene Angelegenheiten klären, Verträge kündigen



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>	<p>Das ist zu klären</p>	<p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	<p>5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch</p>
<p>• Masterplan für Eigenheim und Familie</p> <p>• Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Anordnungen Todesfall <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 			



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



oder brauchen ganz einfach Zugang zu wichtigen Unterlagen und Kontakten. Heutzutage läuft vieles, wenn nicht alles, im elektronischen Postfach zusammen. Einige grössere Online-dienste (z.B. Google, Microsoft, GMX) bieten Verbliebenen die Option, Zugriff auf die E-Mails der oder des Verstorbenen zu erlangen. Mit dem Zugang zu den E-Mails des Verstorbenen bekommt man meistens auch einen sehr guten Überblick, um welche anderen Online-Aktivitäten man sich kümmern muss. Einen Überblick können sich Angehörigen mithilfe des Online-verzeichnisses

www.backgroundchecks.org/justdeleteme

verschaffen. Diese Webseite informiert über die Möglichkeiten, wie Online-Profile gelöscht werden können, und markiert die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade bzw. den notwendigen Aufwand in Farbcodes: Grün steht für einfache und standardisierte Löschmöglichkeiten, Rot für kompliziertere oder nicht standardisierte Möglichkeiten, Schwarz markiert jene Dienste, die noch gar keine Handhabe zu diesem Thema haben. Wenn Angehörige über die Online-Aktivitäten der oder des Verstorbenen Bescheid wissen, können sie hier einen ersten Überblick erhalten, mit welcher Art von Dienst bzw. Löschmöglichkeit sie es zu tun haben.

14.1 Google

Wie bereits erläutert bietet Google mit dem Kontoinaktivitäts-Manager die Möglichkeit bereits zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen und das Google-Konto vertrauenswürdigen Dritten zu vermachen. Wurden jedoch keine Vorkehrungen getroffen, können die Angehörigen oder die Erbberechtigten einen Antrag stellen, um Zugriff auf das Konto eines verstorbenen Nutzers zu erhalten. Hier müssen zusätzlich notariell beglaubigte Übersetzungen der notwendigen Unterlagen (Sterbeurkunde, Personalausweis) beigelegt werden.

14.2 Microsoft

Prinzipiell kann man bei Outlook.com als Angehöriger Einsicht in alle Kontodaten des handlungsunfähigen oder verstorbenen Kontoinhabers erhalten. Dies umfasst den Text und die Anhänge von E-Mails, Adressbücher und Kontaktlisten. Angehörige erhalten keinen direkten Zugang zum Konto, sondern erhalten diese Daten, wie bereits erwähnt, auf einer CD zugesandt. Alternativ kann man sich entscheiden, das Konto sofort schliessen zu lassen.

Wenn es sich bei der Outlook.com-Adresse um das hauptsächlich genutzte E-Mail-Konto des Verstorbenen handelte, sollte dieser Schritt gut überdacht werden! Denn das E-Mail-Postfach ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Recherche zum digitalen Nachlass. Ausserdem ist zu beachten: Microsoft löscht inaktive Konten nach 365 Tagen. Hierdurch können wichtige Informationen und auch wertvolle Erinnerungen verloren gehen. Um den Zugriff auf die Kontoinhalte oder die Schliessung des Postfachs zu beantragen, muss man einige Dokumente, u.a. die Sterbeurkunde, bei Microsoft einreichen. Alle Dokumente, die im Original nicht auf Englisch vorliegen, sollten von einem beglaubigten Übersetzungsdienst übersetzt werden (vgl. Google).

14.3 GMX

Wenn man auf das E-Mail-Postfach eines Verstorbenen zugreifen möchte, muss man GMX neben der Sterbeurkunde einen Teilungsvertrag / Erbschein sowie eine unterschriebene Erklärung, dass man diesen Zugriff wünscht, vorlegen. Anschliessend erhält man Zugriff auf das Postfach (mit neuem Passwort) und kann den Account dann weiterführen oder löschen.

Um den E-Mail-Account als Angehöriger löschen zu lassen, benötigt GMX einen Nachweis darüber, dass der Postfach-Inhaber verstorben ist, und zwar in Form einer Sterbeurkunde. Diese wird an den Kundenservice von GMX übermittelt, der auch für weitere Fragen der erste Ansprechpartner ist.

Ohne Mitteilung über den Todesfall des Postfach-Inhabers wird das GMX-Konto nach sechs Monaten Inaktivität deaktiviert und nach weiteren sechs Monaten ganz gelöscht.

15. Offene Fragen, mit denen sich Familienangehörige / digitaler Willensvollstrecker beschäftigen müssen bei einem Todesfall

- Welche Accounts/Online-Mitgliedschaften etc. gibt es?
- Wie lauten die jeweiligen Zugangsdaten?
- Was soll mit dem jeweiligen Account/den jeweiligen Daten geschehen (Erhaltung/Löschung/Archivierung/Übertragung der Daten an eine andere Person)?
- Wer soll sich darum kümmern?

16. Hinterlegungskonzept von PlusMinus50.ch

1. Physische Einlagerung: Sämtliche Original-Dokumente sind in einem Hochsicherheitstresor gelagert, wo der Kunde jeweils eine Kopie zuhause hat.
2. Digitale Einlagerung: Kunde kann online schauen, welche Dokumente er hat mit einem Login (only viewing). Diesen Zugang wird auch sichergestellt für die beauftragten, bevollmächtigten Vertrauenspersonen.

PlusMinus50.ch bietet Ihnen digitale Aufbewahrungsdienste, bei welchem Sie die Möglichkeit haben, dass eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson nach dem Tod die Zugangsdaten für das Mail-Konto erbt. Die berechtigte Person (Aktivator) ist zu Lebzeiten des Erblassers in Besitz eines Aktivierungscodes, mit dem die Daten nach einer Sperrfrist freigegeben werden.

Selbstverständlich können bei diesem Service, der den höchsten Sicherheitsstandards entspricht, auch mehrere berechnigte «Vertrauenspersonen» eingesetzt werden.

17. Phase I – Vorsorge Digitaler Nachlass

a) Eigene Kontaktdaten erfassen

Vorname, Nachname sowie Mobile-Nummer und E-Mail-Adresse. Zur Sicherheit wird eine weitere E-Mail-Adresse hinzugefügt.

F&A | Warum muss ich meine Kontaktdaten erfassen?

Wir benötigen Ihre Kontaktdaten, damit Sie im Falle einer irrtümlichen oder missbräuchlichen Auslösung des Nachlassprozesses benachrichtigt werden und umgehend reagieren können, indem Sie sich in Ihr persönliches Konto einloggen und den Nachlassprozess stoppen. Die maximale Anzahl der Vertrauensperson ist abhängig von der Vereinbarung mit PlusMinus50.ch.

b) Vertrauensperson/en bestimmen

Erfassen Sie mindestens eine Vertrauensperson, dem Sie im Todesfall die Daten anvertrauen wollen. Auch hier werden Vorname, Nachname sowie Mobile-Nummer und E-Mail-Adresse benötigt

F&A | Vertrauensperson und Aktivator:

Was ist der Unterschied?

Eine Vertrauensperson ist der Erbe der ihm zugewiesenen Dateien und Passwörter. Der Aktivator (= digitaler Nachlassverwalter / Willensvollstrecker) ist eine Vertrauensperson, die den Nachlassprozess mit der Eingabe des Aktivierungscodes auslöst. Aktivator und Vertrauensperson können auch dieselbe Person sein.

c) Passwörter und Dateien der Vertrauensperson zuweisen

Ordnen Sie Ihre Vertrauensperson die gewünschten Passwörter und Dateien zu. Alle zukünftig gespeicherten Dateien und Passwörter werden dieser Vertrauensperson automatisch zugewiesen.

F&A | Die automatische Zuweisung kann ein- oder ausgeschaltet werden. Wie?

Dies erfolgt mit einem Klick auf den Ein-/Aus-Button bei der jeweiligen Vertrauensperson.

d) Aktivierungscode an Vertrauensperson (digitaler Nachlassverwalter) übergeben

Übermitteln Sie den Aktivierungscode einer Vertrauensperson. Dieser Code dient dazu, den Nachlassprozess im Todesfall oder beim Verlust der Urteilsfähigkeit auszulösen. Der Wiederherstellungscode ist nur für Sie bestimmt, falls Sie Ihr Passwort verlieren sollten.

F&A | Wie gebe ich den Aktivierungscode weiter?

Sie können mit dem Aktivierungscode ein PDF-File herunterladen, ausdrucken und der Person Ihres Vertrauens übergeben. Sollten Sie mehrere Vertrauenspersonen haben, können Sie dasselbe Dokument entsprechend der Anzahl drucken und weitergeben.

e) Sperrfrist festlegen

Definieren Sie die Frist, die zwischen dem Auslösen des digitalen Nachlassprozesses und der Weitergabe der Daten an die Vertrauensperson verstreichen soll. Zu Beginn dieser Frist werden Sie aus Sicherheitsgründen über die bevorstehende Weitergabe der Daten informiert und ermöglicht Ihnen somit, den Nachlassprozess zu stoppen.

F&A | Was muss beim Festlegen der Sperrfrist beachtet werden?

Wählen Sie eine Sperrfrist, die Ihnen genügend Zeit ermöglicht, damit Sie einen – aus Versehen - bereits ausgelösten Nachlassprozess selbst wieder stoppen können.

f) Digitaler Nachlass aktivieren

Aktivieren Sie den digitalen Nachlass in den Einstellungen. Bringen Sie in den Einstellungen den Hauptschalter mit einem Klick in die «Ein»-Position. Dies Aktion setzen Sie erst in Gang, wenn Sie die eigenen Kontaktdaten erfasst, die Vertrauensperson bestimmt und die Dateien und Passwörter zugewiesen haben.

F&A | Werden die Dateien unmittelbar danach weitergegeben?

Nein. Die Funktion ist lediglich aktiviert. Erst wenn die Person Ihres Vertrauens (digitaler Nachlassverwalter) den Aktivierungscode eingibt, wird der Nachlassprozess, unter Einhaltung der von Ihnen festgelegten Sperrfrist, ausgelöst.

18. Phase II – Todesfall oder Handlungsunfähigkeit – Nachlass weitergeben

a) Vertrauensperson/Aktivator löst den Nachlassprozess aus

Im Todesfall oder bei Handlungsunfähigkeit gibt die Vertrauensperson den Aktivierungscode ein und löst somit den Aktivierungsprozess aus.

F&A | Erfolgt die Weitergabe umgehend? Was ist die Sperrfrist?

Die Weitergabe der Dateien und Passwörter erfolgt nicht unmittelbar nach der Eingabe des Aktivierungscodes. Erst muss die Sperrfrist (Sicherheitsfrist) verstreichen. Wie bereits erwähnt, können Sie als Kontoinhaber den Nachlassprozess stoppen.



b) Vertrauensperson/en erhalten die Dateien und Passwörter

Nach Ablauf der Sperrfrist werden die Vertrauenspersonen via E-Mail/SMS benachrichtigt. Die Nachricht enthält eine Anleitung für den Zugriff auf die Dateien. Das Passwort wird per SMS separat versendet. Ihre Vertrauensperson erhalten ausschliesslich jene Dateien und Passwörter, die Sie ihnen zugewiesen haben.

F&A |Erhalten die Vertrauensperson Zugang zu meinem Konto?

Nein. Niemand erhält Zugang zu Ihrem Konto. Die für den digitalen Nachlass bestimmten Dateien und Passwörter werden für jeden Vertrauensperson in einem separaten Safe zum Download freigestellt.

c) Kontosperrung nach vollzogenem Nachlassprozess

Nachdem die Vertrauensperson/en die für sie bestimmten Dateien heruntergeladen haben, wird das Konto des Verstorbenen automatisch blockiert.

F&A |Wie lange haben die Vertrauensperson Zeit, die Dateien herunterzuladen?

Ist die Sperrfrist abgelaufen, werden den Vertrauensperson die für sie bestimmten Dateien und Passwörter zum Download bereitgestellt. 90 Tage haben diese Zeit, sich die Dateien herunterzuladen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Konto dauerhaft gesperrt.

Wichtig zu wissen:

Sollte die Vereinbarung mit PlusMinus50.ch für dieses Abonnement abgelaufen sein, kann der Nachlassprozess für das betreffende Konto nicht ausgelöst werden.

19. Fallbeispiele & Fragen und Antworten rund um das Thema Digitaler Nachlass

Fritz P. – ein aktiver und lebensbejahender Frührentner ist seit vielen Jahren geschieden und lebt zufrieden in seiner gemütlichen Eigentumswohnung. Kinderlos geblieben, schenkt er all seine Aufmerksamkeit seinen beiden Katzen und widmet sich mit Leidenschaft seinen Hobbies. Wenn ihn die Einsamkeit auffrisst, verbringt er Zeit im World Wide Web und lässt die Zeit vorbeistreichen, indem er surft, sich YouTube Videos zu Oldtimern oder sich die Posts seiner Oldtimer-Clique auf Facebook ansieht und auch entsprechend kommentiert.

Fritz hinterlässt Spuren im Internet. Bewusst oder unbewusst?

Jeder von uns hinterlässt täglich unzählige Datenspuren im Internet. Egal ob am PC, Laptop oder Tablet zu Hause, mit dem Smartphone in der Hand- / Hosentasche oder neuerdings auch mit der smarten Uhr am Handgelenk – und das automatisch, oft sogar freiwillig oder noch schlimmer: unbewusst. Es wird kommuniziert und gechattet, gespeichert, gelesen, geschaut, gehört, veröffentlicht und geteilt: das Internet ist zu einem ständigen Begleiter geworden.

Aber so viele Vorteile die digitale Welt auch mit sich bringt, so viele Spuren hinterlassen wir im Netz bei jedem digitalen Schritt – bewusst oder unbewusst. Natürlich wissen das auch zahlreiche Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle genau darauf ausgerichtet haben: sie sammeln so viele Daten wie nur möglich von Nutzern/ innen und erstellen anhand dieser Daten Profile. Dadurch sind sie im Laufe der Zeit bestens darüber informiert, was wir mögen, wo wir uns befinden und wer wir sind. Und all diese gesammelten Informationen dienen dem Online-Marketing genau dieser Unternehmen und wir werden zum gläsernen Menschen ... und dies auch über den Tod hinaus!

Anlässlich einer Fahrt ins Blaue mit seinem besten Freund Charles R. - natürlich im liebevoll gepflegten Oldtimer Cabriolet - diskutieren die beiden Herren allerlei und sprechen dabei auch den Megatrend «Digitalisierung» an. Da die zwei Freunde die sechziger Jahresgrenze bereits überschritten haben, tauchen während der Spritzfahrt auch eher unangenehme Fragen rund um das Thema Nachlass auf.

Was wird wohl mit all den Accounts und den Informationen passieren, falls sie entweder urteilsunfähig werden oder irgendwann versterben?

Im Schweizer Erbrecht ist geregelt, dass eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben übergeht. Somit fallen nicht nur alle vererblichen Vermögenswerte, sondern auch der digitale Nachlass in die Erbmasse. Aus rechtlicher Sicht besteht heute keine klare Regelung bezüglich der Persönlichkeitsrechte im Internet. Die Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses hängt davon ab, ob der Erblasser selbst zu Lebzeiten Rechte oder Pflichten in Bezug auf die jeweiligen Positionen hatte (Daten auf dem Computer und in der Cloud, die Accounts). Diese Rechte und Pflichten

übertragen sich in der Regel auf die Erben. Das bedeutet, dass die Daten auf einem Speichermedien (PC, Laptop, Tablet etc.) des Erblassers aufgrund des Eigentums am Speichermedium vererbbar sind. Die Daten in der Cloud und Zugriffsrechte auf Benutzerkonten (Accounts) sind aufgrund der Vertragsverhältnisse mit den Anbietern vererbbar.

Sollen gewisse Bereiche des digitalen Nachlasses nicht auf die Erben übergehen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Ohne gegenteilige Anordnungen sind die Erben (und nicht die Angehörigen) auch im digitalen Bereich die Rechtsnachfolger des Erblassers.

Fritz P. hat sich bereits vor Jahren über seinen Nachlass Gedanken gemacht und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen. Sein notariell beglaubigtes Testament ist längst erstellt und hinterlegt. Aber das Thema «digitaler Nachlass» ist ihm völlig fremd und der Notar, den er auch als Willensvollstrecker seines Nachlasses eingesetzt hat, hat ihn damals nicht auf dieses noch «junge» Thema angesprochen.

Welche Informationen sollten die Übersicht der vorhandenen Spuren beinhalten?

Charles R. empfiehlt seinem Freund, dass dieser so schnell wie möglich eine vollständige Übersicht seiner elektronischen Geräte (Speichermedien), E-Mail-Accounts, Profile auf sozialen Plattformen, Konten bei Online-Diensten, Lizenzen, virtuellen Finanzkonten usw. zu erstellen. Da Fritz P. seit Jahren liebevoll eine eigene Oldtimer-Website betreut, gilt es auch den Domain-Namen zu erfassen.

- Welche Endgeräte sind vorhanden?
- Wie lauten die jeweiligen Zugangsdaten?
- Welche Accounts (E-Mail-Konten, Profile auf sozialen Medien usw.) sind vorhanden?
- Was soll mit den jeweiligen Accounts/den jeweiligen Daten geschehen
- Möglichkeiten: Erhaltung / Löschung / Archivierung / Übertragung der Daten an eine andere Person?
- Wer soll sich darum kümmern? Wer ist der digitale Willensvollstrecker? Gilt es eine Ersatzperson zu beauftragen?

Auf Anraten seines Freundes beschliesst Fritz P. diese Übersicht umgehend in Angriff zu nehmen und dabei auch gleich eine digitale Aufräumaktion zu starten und alte Accounts /Dateien zu löschen. Er überlegt sich, was mit seiner aktualisierten digitalen Liste geschehen soll.

Wo können diese Informationen sicher hinterlegt werden?

- Sie können die geschriebene Übersicht in einem Tresor oder einem Bankschliessfach hinterlegen. Diese Möglichkeit ist dann sinnvoll, wenn Sie nur einige wenige, wichtige Passwörter an Erben weiterreichen möchten. Informieren Sie Ihre Angehörigen/Erben entsprechend!
- Wenn Sie eine Liste auf einem USB-Stick speichern, bedenken Sie bitte, diesen nicht mit einem Passwort zu versehen, da Ihre Erben sonst keinen Zugang zu den Daten erhalten. Legen Sie den ungeschützten USB-Stick dann unbedingt in einem Tresor oder einem Bankschliessfach ab. Wenn Sie einen verschlüsselten USB-Stick verwenden, dann legen Sie für Ihre Erben die Zugangsdaten dazu. Ein Vorteil hierbei ist, dass Passwort-Manager auf USB-Sticks problemlos hunderte Accounts mit reichlich ergänzenden Daten speichern können.

- Ist der «Auftraggeber», sprich Erblasser aktiv im digitalen Bereich unterwegs und sollten die Erben nur zu einem Teil der Daten Zugang haben, empfiehlt es sich einerseits wiederum einen digitalen Willensvollstrecker einzusetzen und den Auftrag detailliert und **testamentarisch** festzuhalten.

PlusMinus50.ch bietet Ihnen für Ihren digitalen Nachlass eine Hinterlegungskonzept, das den höchsten Sicherheitsstandards entspricht und Sie und vor allem Ihre Angehörigen/Erben im Falle einer Urteilsunfähigkeit oder im Falle Ihres Ablebens entlastet.

Fritz P. ist alleinstehend und hat keine Pflichterben. Im Testament hat er geregelt, dass er u.a. einen Teil seines Vermögens einem Tierheim und natürlich auch dem hiesigen Oldtimer-Verein hinterlassen wird. Da Charles R. zu seinen langjährigsten Freunden zählt und sie sich gegenseitig vertrauen, bittet er ihn die Aufgabe als digitalen Willensvollstrecker – im Falle einer Urteilsunfähigkeit oder nach seinem Ableben – zu übernehmen. Die Beiden beschliessen die Vereinbarung in Form einer Vollmacht schriftlich festzulegen.

Welche Kriterien sollen diese Vollmacht für den digitalen Nachlass beinhalten?

Die Vollmacht sollten Sie schriftlich erteilen, damit sich der digitale Willensvollstrecker gegenüber Dritten ausweisen kann. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht sollten Sie zudem urteilsfähig und volljährig sein! Die Vollmacht muss Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers beinhalten. Die schriftliche, datierte und ordentlich unterschriebene Vollmacht ist gemäss Schweizer Recht gültig. Legen Sie in dieser Vollmacht für den digitalen Willensvollstrecker fest, dass dieser sich um Ihr digitales Erbe kümmern soll und definieren Sie die Aufgaben genau (Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen, Kennworten, was zu tun ist und Zuständigkeit). Es empfiehlt sich auch eine oder mehrere Ersatzpersonen, je nach Aufgabe oder Umfang des digitalen Nachlasses, zu definieren. Legen Sie in der Vollmacht auch fest, dass der Willensvollstrecker noch zu Ihren Lebzeiten handeln soll, wenn Sie z.B. durch Koma oder andere Gründe nicht dazu in der Lage sind, sich um Ihre Daten zu kümmern. Die Vollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung und kann auch jederzeit wieder widerrufen werden. WICHTIG: Stellen Sie sicher, dass die Vollmacht über den Tod hinaus Gültigkeit behält, damit der digitale Willensvollstrecker und die Ersatzbeauftragten die Befugnis nicht verlieren und Ihren Wünschen gerecht werden können.

Fritz P. hat vorgesorgt und seinen digitalen Nachlass zusammen mit dem Testament beim Notar hinterlegt. Charles R. hat er eine beglaubigte Kopie der Vollmacht ausgehändigt, damit dieser im Notfall/Ernstfall umgehend handeln kann. Er fühlt sich beruhigt, da er endlich Klarheit und Ordnung geschaffen hat. Mit dem Leben hat er längst nicht abgeschlossen, im Gegenteil!

20. Sie hinterlassen Spuren im Netz ...

Es ist wichtig für Sie, sämtliche Vorsorgedokumente, das Testament sowie den digitalen Nachlass frühzeitig und rechtsgültig aufzusetzen. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihrem Willen entsprochen wird. Und nur so ersparen Sie Ihren Angehörigen zusätzlichen weiteren Kummer!

Wenn nicht jetzt wann dann? Falls Sie noch nicht alles erledigt haben, kontaktieren Sie uns jetzt unter info@plusminus50.ch und/oder besuchen Sie unsere Website PlusMinus50.ch!



Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch